



Der Stadtrat hat am 08.05.2025 – Eilsitzung § 36 Abs. 3 Satz 6 Sächsisches Gemeindeordnung - folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 9-8-83

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén bestätigt ein außerhalb der genehmigungsfreien Obergrenze liegendes Volumen zur bedarfsgerechten Aufnahme von Kassenkrediten zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen (Aufrechterhaltung der Liquidität) in Höhe von 7.900.000 Euro (Kassenkredit) alt des Haushaltsjahres 2025 veranschlagten Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit.

Die Bestätigung erfolgt vor dem Hintergrund von § 84 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO in Anlehnung an § 79 SächsGemO.

Der Beschluss des Stadtrates steht gemäß § § 84 Abs. 3 SächsGemO unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Beschluss-Nr. 9-8-84

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt: Die Stadtverwaltung wird verpflichtet, bis spätestens zum 31.10.2025 ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.